

Ablauf bei der Begutachtung zur Pflegeeinstufung

Ausarbeitung von Günther Schwarz, Fachberatung Demenz, Evangelische Gesellschaft,
Stand: September 2021

Bei der Begutachtung zur Pflegeeinstufung müssen alle Gutachter an die Begutachtungs-Richtlinien (BRi) halten. Sie wurden 2016 aufgrund eines völlig neuen Begutachtungsverfahrens neu erstellt und im Mai 2021 nochmals leicht vor allem in Bezug auf die Klarheit und Verständlichkeit der Formulierungen überarbeitet. **Der folgende Text geht darauf ein, welche wichtigen Informationen die Gutachter bereits vor der eigentlichen Einschätzung zur Pflegeeinstufung (bzw. des Pflegegrads) erfassen und erfragen. „Pflegebedürftig“ im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes sind Menschen, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Selbständigkeit (Krankheiten oder Behinderungen) auf Dauer (mind. 6 Monate) Hilfe durch Andere benötigen.**

Erhebung von Informationen vor der eigentlichen Begutachtung

Die Gutachter des Medizinischen Dienstes (MDK oder Medicproof bei privat Versicherten) müssen sich an die Vorgaben halten, die in den Begutachtungs-Richtlinien festgelegt sind. Für die Begutachtung haben die Gutachter etwa eine Stunde Zeit. In einer Zeit von beispielsweise nur 20 Minuten können die vielfältigen Informationen nicht erfasst werden.

Nach den Begutachtungs-Richtlinien sind zunächst die pflegerelevante Vorgeschichte, die derzeitige Versorgungssituation und ein gutachterlicher Befund zu erheben. Die pflegerelevante Vorgeschichte umfasst bei einer Demenzerkrankung die Schilderung aller derzeitigen Krankheitssymptome, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Selbständigkeit und den Alltag des Erkrankten. Ebenso gehören die Entwicklung und der bisherige Verlauf der Erkrankung dazu. Bei der Befunderhebung muss sich der Gutachter ein Bild von den gesundheitlichen Beeinträchtigungen machen, die die Selbständigkeit einschränken, und diese dokumentieren. „Dies geschieht durch Befragung, Untersuchung und Inaugenscheinnahme der antragstellenden Person mit „den fünf Sinnen“ ohne apparativen Aufwand. Es sind die wesentlichen Funktionen zu prüfen, die für eine selbständige Lebensführung im Hinblick auf die Bereiche des Begutachtungsinstruments erforderlich sind. Hilfreich ist es, die antragstellende Person den Tagesablauf schildern zu lassen, mit ihr die Wohnung zu begehen und sich ggf. einzelne Aktivitäten exemplarisch demonstrieren zu lassen.“ (BRi 4.6). Bei demenzkranken Menschen wird der Gutachter in jedem Fall zusätzlich oder auch in erster Linie die betreuenden Angehörigen hierzu befragen.

Aus diesen Schilderungen und Fragen kann der Gutachter bereits viele Beeinträchtigungen von Alltagsfähigkeiten ableiten, die für die nachfolgende Einschätzung des Pflegegrads relevant sind. Aufgrund dessen muss der Gutachter anschließend nicht mehr alle 65 Einzelkriterien abfragen, die für die Einschätzung des Pflegegrades bewertet werden müssen. Soweit er dafür notwendige Informationen bereits bei der Befunderhebung erfasst hat oder aus ihr klar ableiten kann, kann er Kriterien bereits aufgrund der Informationen aus der Befunderhebung bewerten. Nur in den Lebensbereichen oder bei den Einzelkriterien, bei denen die Schilderung der Krankheitsauswirkungen und die Befunderhebung noch keine ausreichenden Informationen ergeben, wird er gezielt nachfragen.

Aus diesem Grund ist es für Angehörige während der Begutachtung schwer nachvollziehbar, wie der Gutachter wie der Gutachter zu seinen Einschätzungen kommt. Würde er Schritt für Schritt alle 65 Einzelkriterien der Reihe nach abfragen, könnten Angehörige gezielt und detailliert relevante Einschätzungen abgeben.

In der Regel erhalten Angehörige erst nach Erhalt des schriftlichen Gutachtens konkreten Einblick in die Einschätzungen des Gutachters. Das Gutachten enthält alle Einschätzungen des Gutachters zu den 65 Einzelkriterien zum Grad der Selbständigkeit, aus denen der Pflegegrad berechnet wird. Mit Hilfe der Erläuterungen zu allen diesen Kriterien, die sie sowohl im „Ratgeber zur Pflegeversicherung“ als auch im „Einschätzungsbogen zur Pflegeeinstufung“ finden, können Sie ihre eigenen Einschätzungen mit denen des Gutachters vergleichen. Beide Texte stehen ebenfalls in diesem Downloadbereich zur Verfügung.

Auszüge aus den Begutachtungs-Richtlinien zur Erhebung von Informationen vor der eigentlichen Einschätzung des Pflegegrads

Im Folgenden sind wichtige Auszüge aus den Begutachtungs-Richtlinien wörtlich wiedergegeben, die die Vorgehensweise vor der eigentlichen Feststellung des Pflegegrads beschreiben. Wichtig ist unter anderem, dass der Gutachter auch vorliegende Fremdbefunde wie z. B. ein Arztbericht oder eine Pflegedokumentation auswerten und einbeziehen muss. Ebenso muss er Angaben des Angehörigen oder auch von ihm erstellte schriftliche Aufzeichnungen zum Betreuungs- und Pflegeaufwand oder zur Einschätzung der Fähigkeiten und Beeinträchtigungen des Kranken aufnehmen und berücksichtigen (z. B. ein ausgefüllter Einschätzungsbogen wie er im Downloadbereich zu finden ist oder ein Pfl egetagebuch, in dem über mehrere Tage die geleistete Unterstützung aufgeschrieben wird).

Darüber hinaus werden erfragt und dokumentiert:

- Die in der Wohnung vorhandenen Hilfsmittel und deren Nutzung oder Nichtnutzung (z. B. Rollstuhl, Toilettenstuhl, Rollator, Pflegebett usw.).
- Wichtige Aspekte der Wohnsituation, die die Betreuung oder Pflege erleichtern oder erschweren können.
- Alle beteiligten „Pflegepersonen“ sind namentlich zu erfassen. („Pflegepersonen“ nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind Angehörige, Ehrenamtliche usw., nicht jedoch Fachkräfte vom Pflegedienst). Es ist zu erfragen, an wie vielen Tagen pro Woche und in welchem zeitlichen Umfang (Stunden pro Woche) die jeweilige Pflegeperson pflegt bzw. betreut. (Pflegepersonen haben Anspruch auf Rentenversicherungsbeiträge, wenn sie mindestens zwei Tagen pro Woche und insgesamt mindestens zehn Stunden pro Woche pflegen bzw. betreuen.)

Wörtliche Auszüge:

4.5 Pflegerelevante Vorgeschichte und derzeitige Versorgungssituation

... Mit Einverständnis des bzw. der Versicherten oder seiner Betreuerin bzw. seines Betreuers, gesetzlichen Vertreters oder Bevollmächtigten sollen auch Pflegepersonen oder sonstige Personen oder Dienste, die an der Pflege des Versicherten beteiligt sind, befragt werden (§ 18 Abs. 4 Satz 2 SGB XI). Das Einverständnis ist im Formulargutachten zu dokumentieren. Es kann erforderlich sein, sowohl die Pflegeperson bzw. Pflegefachkraft als auch die antragstellende

Person allein zu befragen. Die Möglichkeit eines getrennten Gesprächs ist ggf. anzubieten. Auf Wunsch der antragstellenden Person soll ein getrenntes Gespräch erfolgen.

Weichen die Angaben der antragstellenden Person und der Pflegeperson beziehungsweise Pflegefachkraft voneinander ab, ist dies im Formulargutachten zu dokumentieren.

4.5.1 Pflegerelevante Fremdbefunde

Vorliegende Befundberichte sind zu prüfen und auszuwerten, soweit sie Angaben über Schädigungen und Beeinträchtigungen der körperlichen, kognitiven (geistigen) oder psychischen Funktionen enthalten, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten führen können

Zu den Befundberichten gehören zum Beispiel

- Pflegedokumentationen,
- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Arztberichte,
- Berichte, z. B. von Therapeuten, Pflegeberichte von ambulanten und stationären Einrichtungen,
- eventuell von der antragstellenden Person vorgelegte Aufzeichnungen über den Pflegeverlauf, z. B. Pflegetagebuch, ...

4.5.2 Pflegerelevante Vorgeschichte (Anamnese), medizinische und pflegerische Angaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Selbständigkeit oder die Fähigkeiten

Die persönliche Einschätzung der Betroffenen zu ihren derzeitigen gesundheitlichen und pflegerischen Problemen, Bedürfnissen und Veränderungswünschen ist zu erfassen. Es ist nach den pflegerelevanten Erkrankungen und Beschwerden zu fragen. Auch Tagesformschwankungen oder besondere Belastungen für die Pflegenden sind aufzunehmen. Anamnestische Angaben zu kognitiven (geistigen) Fähigkeiten oder herausforderndem Verhalten sind im Hinblick auf die Bewertung der Module 2 und 3 zu erfassen und hier aufzunehmen. Besonders bei Erkrankungen mit wechselnder Symptomatik erleichtert dieses Vorgehen die nachfolgende gutachterliche Beurteilung der Selbständigkeit.

Im Anschluss sind Beginn und Verlauf der Erkrankungen, die ursächlich für die gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind, zu schildern. Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann sich hier auf die pflegebegründenden Gesundheitsprobleme beschränken. Das alleinige Aufzählen von Diagnosen ist nicht ausreichend. ...

4.5.3 Vorhandene Hilfsmittel, Pflegehilfsmittel, Nutzung

Alle Hilfsmittel, Pflegehilfsmittel oder technischen Hilfen der antragstellenden Person einschließlich der zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel sind aufzuführen. ...

4.5.4 Pflegerelevante Aspekte der Versorgungs- und Wohnsituation

Nach Angaben der an der Pflege Beteiligten ist die Versorgungssituation einschließlich der Präsenzzeiten und der nächtlichen Hilfeleistungen stichpunktartig zu dokumentieren. Dies umfasst Angaben zur Verteilung der Pflegetätigkeiten auf Leistungserbringer (z.B. *Pflegedienst*) oder Pflegepersonen (*Angehörige, Bekannte usw., die nicht erwerbsmäßig tätig sind*), ..., nach Art, Häufigkeit, Zeitpunkt und gegebenenfalls Dauer. Als Pflegetätigkeiten gelten alle körperbezogenen Pflegemaßnahmen, behandlungspflegerischen Maßnahmen, **pflegerischen**

Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei den außerhäuslichen Aktivitäten und der Haushaltsführung. (*Wichtig: Auch Betreuung und Unterstützung im Haushalt, soweit dies notwendig ist, werden mit berücksichtigt!*)

Angaben zum Pflegeaufwand durch die antragstellende Person oder Pflegepersonen

In der Tabelle sind die beteiligten Pflegepersonen (Angehörige, Ehrenamtliche usw.) namentlich zu erfassen, soweit möglich mit den Stammdaten. Es ist zu erfragen, an wie vielen Tagen pro Woche und in welchem zeitlichen Umfang (Stunden pro Woche) die jeweilige Pflegeperson pflegt. Bei Pflegepersonen, die an weniger als zwei Tagen oder weniger als zehn Stunden pro Woche pflegen, ist anzugeben, ob sie weitere Pflegebedürftige versorgen.

4.6 Gutachterlicher Befund

... Die Gutachterin bzw. der Gutachter muss sich selbst ein Bild von den pflegerelevanten Schädigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Selbständigkeit und Fähigkeiten der antragstellenden Person machen und diese dokumentieren. Dies geschieht durch Befragung, Untersuchung und Inaugenscheinnahme der antragstellenden Person mit „den fünf Sinnen“ ohne apparativen Aufwand. Es sind die wesentlichen Funktionen zu prüfen, die für eine selbständige Lebensführung im Hinblick auf die Bereiche des Begutachtungsinstruments erforderlich sind. Hilfreich ist es, die antragstellende Person den Tagesablauf schildern zu lassen, mit ihr die Wohnung zu begehen und sich ggf. einzelne Aktivitäten exemplarisch demonstrieren zu lassen. Aus diesem Vorgehen ergibt sich ein positives/negatives Leistungsbild der antragstellenden Person hinsichtlich ihrer Selbständigkeit und ihrer Fähigkeiten ...

Gesetzliche Grundlagen zur Pflegeeinstufung in den Begutachtungs-Richtlinien

In den Begutachtungs-Richtlinien wird in Kapitel 4.8.1 unmittelbar auf die gesetzlichen Grundlagen zur Pflegeeinstufung Bezug genommen.

4.8.1 Grundsätze bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI gelten Personen, die gesundheitliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

... Auch individuelle Gegebenheiten des konkreten Wohnumfeldes, selbst wenn sie die Selbständigkeit und Fähigkeiten hemmen, erschweren oder auch fördern, werden bei der Erhebung der Selbständigkeit und Fähigkeiten in den Modulen 1-6 nicht berücksichtigt. ...

... Grundsätzlich gilt, dass vorübergehende (voraussichtlich weniger als sechs Monate) oder vereinzelt (weniger als einmal pro Woche) auftretende Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten nicht zu berücksichtigen sind.